

Anlage

***Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen
von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der Öffentlichkeit***

② ✓

EINGEGANGEN

30. April 2025



**Die
Autobahn
Nordwest**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle Kassel
Untere Königsstraße 95 · 34117 Kassel

Planungsbüro Rupp
für Gemeinde Malsfeld
Schulstraße 43
63654 Büdingen

per E-Mail an: planung@buero-rupp.de

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Außenstelle Kassel
Untere Königsstraße 95
34117 Kassel

W: www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
KS-2025-024

Name, Durchwahl

Datum

30.04.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Malsfeld, Schwalm-Eder-Kreis
40. Änderung des Flächennutzungsplans
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
E-Mail vom 07.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rupp,

mit der o.g. E-Mail baten Sie für die Gemeinde Malsfeld im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans auf dem Gebiet der Gemeinde Malsfeld. Westlich des Änderungsbereichs verläuft die A7. Unter der in der E-Mail genannten Adresse konnten die Planunterlagen zur Bauleitplanung auf der Homepage der Gemeinde Malsfeld eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Änderung betrifft den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet Feldwiese“ des Zweckverbandes Gewerbegebiet Mittleres Fuldaal. Die ursprünglichen Planungen sahen für den Änderungsbereich in der Flur 13 der Gemarkung Ostheim ein „SO Autohof“ mit der Zulässigkeit von Hotels und Pkw-Stellplätzen sowie von Omnibus-Parkplätzen vor. Der Bebauungsplan wurde in diesen Bereichen jedoch nicht umgesetzt.

Für die Flächen/Bereiche ist nun eine gewerbliche Nutzung geplant. Hierfür soll neu eine Festsetzung als Gewerbegebiet erfolgen.

Als Autobahn GmbH des Bundes und Träger der Straßenbaulast für die dortige A7 nehmen wir zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr
Dr. Jeannette von Ratibor

Aufsichtsratsvorsitz

Stefan Schnorr

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ist die Anbauverbotszone von 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der A7, von jeglichen genehmigungsentscheidenden Hochbauten und baulichen Anlagen freizuhalten.

Hochbauten sind bauliche Anlagen, die nach ihrem Erscheinungsbild und ihrer Nutzung geeignet sind, die Sicht der Verkehrsteilnehmer zu behindern oder deren Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Hierzu zählen alle Sachen, die errichtet werden können, ortsfest sind und ganz oder teilweise über den Erdboden ragen.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A7 darf durch das geschilderte Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Bei betrieblichen Anlagen müssen zudem Ablenkungen und/oder z.B. Beeinträchtigungen durch Staub auf den Verkehrsraum ausgeschlossen sein.

Jedwede Blendwirkungen und Lichtemissionen gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen der A7 müssen ausgeschlossen werden. Dies betrifft sowohl installierte Beleuchtungseinrichtungen als auch angebrachte Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie oder sonstige Anlagen. Es darf zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu einer Blendung kommen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A7 zu gewährleisten. Dies schließt ebenfalls den auf dem Änderungsbereich anfallenden künftigen Verkehr mit ein.

Ggf. sind entsprechende Maßnahmen wie z.B. Blendschutzzaun mit einzuplanen.

Von der A7 gehen schädliche bzw. störende Emissionen (u.a. Lärm, Abgase, Schadstoffe) aus. Weder der Vorhabenträger oder Bauherren noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können, geltend machen. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens und wenn auf der Autobahn Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden.

Etwaige Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger der Autobahn, z.B. auf aktiven wie passiven Schallschutz, sind sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch zukünftig ausgeschlossen. Forderungen zur Umsetzung verkehrsbehördlicher Maßnahmen zum Lärmschutz entlang der Autobahn werden ebenfalls ausgeschlossen.

Schmutz- und Abwasser – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser (z.B. Regenwasser) dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in das Entwässerungssystem der Autobahn eingeleitet oder dem Straßeneigentum der Autobahn zugeleitet werden.

Die verkehrlichen Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Anschlussstelle Malsfeld der A7 dürften überschaubar bleiben. Wir gehen von keiner erheblichen Zusatzbelastung der Autobahnknoten der A7 und somit von keiner Verschlechterung der Verkehrsqualität auf der A7 aus.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung von Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch wird seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Haftung übernommen.



Aufgrund der Nähe zur A7 wurde das Fernstraßen-Bundesamt aus Anlass der Bauleitplanung in diesem Bereich angehört und nimmt wie folgt Stellung:

Die 100 m – Anbaubeschränkungszone der A7 ist zusätzlich zur 40 m – Anbauverbotszone (jeweils gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der Bundesautobahn) entsprechend in Planzeichnung und Legende darzustellen. In Legenden bitten wir den Begriff des FStrG § 9 an einer Bundesautobahn mit zu verwenden. Ebenfalls ist in Erläuterungstexten/Begründungen auf diese Zonen Bezug zu nehmen.

- Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verkehrsfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der Bundesautobahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.
- Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen – insbesondere zur Einfriedung – wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.
- Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Von ggf. auf Dach- oder Fassadenflächen geplanten Photovoltaik- / Solaranlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn einwirken.

Bei der vorstehenden Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Malsfeld handelt es sich um eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und nicht um eine Mitwirkung im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG.

Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen





Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
EINGEGANGEN
Bad Arolsen
08. Mai 2025

HESSEN



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60, 34444 Bad Arolsen

Aktenzeichen 34c1 - 2025-042837 - BV 10.3 Ye

per Mail an: planung@buero-rupp.de

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

E-Mail

Datum

08. Mai 2025

Bauleitplanung der Gemeinde Malsfeld, Gemarkung Ostheim

40. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 (1) BauGB

Ihre Email vom 07.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffene Straßenbaulastträger.

Die Gemeinde Malsfeld plant die 40. Änderung des Flächennutzungsplans, um die bislang für einen Autohof vorgesehenen Flächen im Bebauungsplan Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet Feldwiese“ einer gewerblichen Nutzung zuzuführen und bestehende gewerbliche Nutzungen auf weiteren Flurstücken planungsrechtlich anzupassen.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

1. Von der Landesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.

2. Den nachgeordneten Verfahren der Bauleitplanung bleiben die Einzelheiten vorbehalten. Dieses sind insbesondere die Sichtflächen und die verkehrliche Erschließung von den klassifizierten Straßen. Auf die Bauverbotszone mit 20 m und die Baubeschränkungszone mit 40 m weise ich hin.

Seitens Hessen Mobil bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindeverordneten zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hinweis: Der Veröffentlichung personenbezogener Daten wird widersprochen. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.